



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2020/01947**
Datum: 11.11.2020
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Eigendorf, Eric
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.11.2020	öffentlich Entscheidung

Betreff: ~~Prüfantrag den Oberen Boulevard für Radverkehr freigeben~~
Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zu Möglichkeiten der Freigabe des Oberen Boulevard für den Radverkehr

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen ob und unter welchen Rahmenbedingungen die obere Leipziger Straße für den Radverkehr freigegeben werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass die Situation an der Kreuzung Leipziger Straße, Am Leipziger Turm, Hansering und Waisenhausring so gestaltet wird, dass Übergang für alle Verkehrsbeteiligten möglichst gefahrlos ist.

gez. Eric Eigendorf
Vorsitzender
SPD-Fraktion Halle (Saale)

gez. Dr. Silke Burkert
Ordnungspolitische Sprecherin
SPD-Fraktion Halle (Saale)

Begründung:

Der Weg vom Bahnhof in die Altstadt ist für RadfahrerInnen sehr weit. Zugleich bietet die Nutzung der oberen Leipziger Straße durch FußgängerInnen räumlich durchaus Platz für Radfahrende. Daher halten wir die Freigabe für den Radverkehr für die obere Leipziger Straße für sinnvoll und umsetzbar.

Verbunden ist so eine Freigabe der oberen Leipziger Straße natürlich mit der Schaffung eines möglichst gefahrlosen Übergangs von der oberen Leipziger Straße in die kreuzenden Straßen und die untere Leipziger Straße.



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

18. November 2020

Sitzung des Stadtrates am 25.11.2020

Antrag der SPD-Fraktion Halle (Saale) zu Möglichkeiten der Freigabe des Oberen Boulevard für den Radverkehr

Vorlagen-Nummer: VII/2020/01947

TOP: 10.4

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erledigt der Hauptverwaltungsbeamte die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Mit dem Antrag soll der Oberbürgermeister mit der Prüfung beauftragt werden, ob und unter welchen Bedingungen die obere Leipziger Straße für den Radverkehr freigegeben werden kann. Rechtsgrundlage einer Freigabe wäre die Straßenverkehrsordnung (StVO). Die Wahrnehmung der Aufgaben nach der StVO obliegt dem Oberbürgermeister im übertragenen Wirkungskreis (§ 66 Abs. 4 KVG LSA). Wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat, sind auch Prüfaufträge, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, unzulässig.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister